

Zusammenfassende Erklärung

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“

Gemarkung Moos



Gemeinde Moos

Landkreis Deggendorf

Regierungsbezirk Niederbayern

1. Verfahrensablauf Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):

Die Gemeinde Moos (Gemeinderat) hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ am 19.03.2018 beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB):

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.07.2018 bis 09.08.2018 im Rathaus der Gemeinde Moos durchgeführt

Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 26.06.2018 entsprechend unterrichtet und bis 09.08.2018 um Äußerung gebeten.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB):

Der Entwurf vom 15.10.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2018 bis 11.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Moos öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden

Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.11.2018 eingeholt. Es wurde dafür eine Frist bis 11.12.2018 gesetzt.

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat den Bebauungsplan „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ am 21.01.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB):

Die Gemeinde Moos hat den Satzungsbeschluss am 02.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Langenisarhofen-Ost“ in Kraft getreten.

2. Ziele Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Für die beabsichtigte Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage müssen mit diesem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft und Straßenbegleitgrün dargestellt. Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und dessen Erschließung in der Gemeinde Moos ermöglicht werden.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Aufgrund der Lage an der Bahnlinie Obertraubling-Passau und der Exposition ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage geeignet.

Hinsichtlich der Zuwegung des Gebietes wurden verschiedene Anfahrtsbereiche untersucht. Da der restliche Teil des Flurstücks weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen wird, ist davon auszugehen, dass der östliche Bereich bei Ernte – Vorgängen als Lagerfläche Verwendung findet. Demzufolge kann eine unbeeinträchtigte Zufahrt im nordwestlichen Teil als bevorzugte Zufahrt behandelt werden.

Die Eingrünungsmaßnahmen wurden gruppenweise angeordnet. Eine Pflanzung eines durchgehenden Heckenstreifens entlang der Bahn wurde dahingehend vermieden, um eventuelle Lebensräume für z.B. Eidechsen – Arten aufrecht zu erhalten oder gar zu verbessern. Zur Abschirmung in nördliche Richtung wurden ebenso Pflanzgruppen angelegt, da eine Sichtung der Module von der nördlich verlaufenden B8 mit dieser Maßnahme bereits vermieden werden kann.

Auf die Eingrünung in östliche Richtung wurde aufgrund landwirtschaftlicher Zwecke verzichtet. Jedoch wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt, einen entsprechenden Ausgleich auf vorgesehener Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 916 TF, Gem. Moos, Gem. Moos zu erbringen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Die Zusammenfassung kann folgender Zusammenstellung entnommen werden.

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage weit ab von jeglicher Bebauung nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem Bodendenkmal. Somit ist gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.07.03.2018 bis 09.08.2018 im Rathaus der Gemeinde Moos durchgeführt

Der Entwurf vom 15.10.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2018 bis 11.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Moos öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Einwände von Privatpersonen wurden gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der frühzeitigen Beteiligung nicht.

6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 26.06.2018 entsprechend unterrichtet und bis 09.08.2018 um Äußerung gebeten.

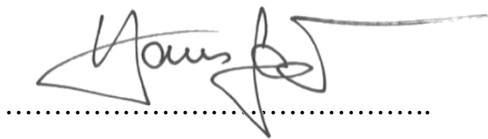
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.11.2018 eingeholt. Es wurde dafür eine Frist bis 11.12.2018 gesetzt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß abgewogen und bei der Planung berücksichtigt.

Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des folgenden Beschlusses:

Satzungsbeschluss vom 21.01.2019 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“.

Moos, den 02.12.2019



Hans Jäger
Erster Bürgermeister

